

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 30.07.2007

13/07 Musterprozess vor Bundesgerichtshof: Opel muss Teile zurücknehmen

In einem am 18.07.2007 verkündeten Urteil hat das höchste deutsche Zivilgericht in einem Musterprozess entschieden, dass die Adam Opel GmbH verpflichtet ist, auf Verlangen ehemaliger Opel-Händler, die jetzt Anerkannte Opel Servicepartner (ASP) sind, deren Ersatzteile zurückzunehmen (Az. VIII ZR 227/06). Opel hatte die Rücknahme mit dem Argument verweigert, der gekündigte Opel Händlervertrag, der die Rücknahmeverpflichtung vorsah, sei dahin auszulegen, dass diese Pflicht nicht besteht, wenn die Vertragsbeziehungen fortgesetzt werden, wenn auch „nur“ als Opel Vertragswerkstatt.

„Der BGH“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln, der den Rechtsstreit über drei Instanzen hinweg betreut hat, „ist unserer Argumentation in vollem Umfange gefolgt, wonach der Opel Händlervertrag klar und ohne Wenn und Aber die Rücknahme zum Inhalt hat“. Das Wehklagen des Herstellers über diese Rechtsfolgen der von ihm selbst formulierten Klausel im Vertrag habe der BGH zurückgewiesen. Über gewisse Details der Rücknahme müsse jetzt das Oberlandesgericht Frankfurt entscheiden, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen worden ist.

Die Rechtsfrage, ob Opel die Ersatzteile zurück nehmen muss, ist vor allem deshalb so brisant, als in einem Parallelverfahren, das in der Berufungsinstanz vor einem anderem Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main verhandelt worden war als der jetzt entschiedene Prozess, jener andere Zivilsenat zu dem Ergebnis gelangt war, die Rücknahmeverweigerung von Opel sei zu Recht erfolgt. Es gab also zwei entgegen gesetzte Urteile zweier verschiedener Senate desselben Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main. „Das heutige Urteil“, so Creutzig, „hat generelle Bedeutung für alle vergleichbaren Opel-Fälle, also auch für das eben erwähnte gegenteilige Urteil des OLG Frankfurt. Das bedeutet: Der Bundesgerichtshof versteht die Klausel in dem Opel Händlervertrag so, dass eine Pflicht zur Rücknahme der Ersatzteile im Grundsatz besteht, weil die Klausel eindeutig und klar formuliert worden ist“.

14/07 Skoda: Rabatte für Großkunden

Das qualitativ-selektive Vertriebssystem von Skoda für neue Kraftfahrzeuge in der Tschechischen Republik bleibt weiterhin zulässig. Es stellt keinen Marktmissbrauch dar und

verstößt auch nicht gegen die Kfz-GVO 1400/2002. Ein zuvor verhängtes Bußgeld von umgerechnet 2 Mio EUR wurde von der Kartellbehörde am 30. Mai 2007 wieder aufgehoben.

Im Jahre 2003 hatte die Kartellbehörde in der Tschechischen Republik das Bußgeld gegen Skoda verhängt. Fabrikatsunabhängige Leasinggesellschaften hatten sich über Skoda beschwert; sie wollten dieselben Großabnehmer-Nachlässe haben wie sie Großkunden erhalten. Skoda hatte dies abgelehnt: Leasingkunden seien keine Endverbraucher. Außerdem müsse Skoda sein qualitatives selektives Vertriebssystem vor dem Aufbau eines parallelen Vertriebsnetzes durch Leasinggesellschaften schützen. Denn diese seien nicht verpflichtet, die strengen Qualitäts-Standards der Skoda Vertragshändler zu erfüllen und einzuhalten.

Diese Entscheidung ist aus mehreren Gründen interessant. Zum einen betrifft sie einen Hersteller, der im Bereich des Vertriebs von Neufahrzeugen einen Marktanteil von mehr als 40% hat. Das ist einmalig in der EU – ging doch die EU Kommission bei der Festlegung der Höhe der Marktanteile erkennbar davon aus, dass kein Automobilhersteller diese magische Grenze überschreiten werde.

Zum anderen wird der Schutz des Händlernetzes erfreulicher Weise als vorrangig anerkannt. Trittbrettfahrer werden nicht geschützt. Schließlich widerspricht das Kartellamt mit seiner Auffassung, Leasinggesellschaften seien keine Endverbraucher, der gegenteiligen Meinung der EU Kommission.

15/07 Neuwagen: Höherer Kraftstoffverbrauch

Ist der Kraftstoffverbrauch bei einem neuen Auto höher als vom Hersteller angegeben, stellt sich immer wieder die Frage, ob darin ein Sachmangel liegt. Wird die Frage bejaht, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurück treten. In einem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 08.05.2007 hat der Bundesgerichtshof – VIII ZR 19/05 – entschieden: Eine Abweichung des Kraftstoffverbrauchs von den Herstellerangaben um weniger als 10% berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt.

Der BGH hat erklärt, in einem solchen Fall liege juristisch gesehen eine „unerhebliche“ Pflichtverletzung des Verkäufers des neuen Autos vor. Eine Unerheblichkeit schließt aber einen Rücktritt vom Kaufvertrag aus.

Das Gericht hat auch konkret gesagt, nach welcher Methode der Kraftstoffverbrauch zu messen ist. Es hat die Ansicht des Berufungsgerichts gebilligt, das das Messverfahren nach der EG-Richtlinie 80/1268 EWG in der Fassung 1999/100/EG angewendet hatte. Der Mehrverbrauch im städtischen Verkehr betrug im Prozessfall 11%, im außerstädtischen Verkehr 7% und im Durchschnitt aller Fahrzyklen 6% und war damit „unerheblich“.

16/07 Bundesgerichtshof: Beweislastumkehr bei Gebrauchtwagen

Erneut hat sich der BGH mit der Beweislastumkehr beim Kauf eines Gebrauchtwagens befasst. Steht bei einem Verbrauchsgüterkauf – dem Kauf einer beweglichen Sache durch einen Verbraucher von einem Unternehmer – fest, dass das Fahrzeug mangelhaft ist, greift aus Gründen des Verbraucherschutzes die Umkehr der Beweislast [Urteil vom 18.07.2007 – VIII ZR 259/06].

Nach dem hier anzuwendenden § 476 BGB wird regelmäßig vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe an den Käufer zeigt, schon bei der Übergabe vorhanden war. Voraussetzung ist aber, dass tatsächlich ein Sachmangel vorliegt. Im Urteilsfall stand fest, dass die Zylinderkopfdichtung defekt und die Ventilstege gerissen waren. Ungeklärt blieb allein die Frage, wann diese Fehler aufgetreten waren, ob schon bei Übergabe vorhanden oder erst durch einen Fahrfehler des Käufers. Hier würde dem vom Kaufvertrag zurückgetretenen klagenden Käufer die Beweislastumkehr helfen, so der BGH – vorausgesetzt, es lag tatsächlich ein Verbrauchsgüterkauf vor. Weil dies nicht abschließend geklärt war, hat der BGH den Rechtsstreit an die Vorinstanz zur weiteren Aufklärung zurück verwiesen.

„In zwei zuvor entschiedenen Fällen,“ so Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, „hat der BGH eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers verneint, obwohl jeweils ein Verbrauchsgüterkauf vorlag“. Es handelte sich um den sog. Zahnriemen- und um den sog. Turboladerfall. Der Grund dafür lag darin, dass dort schon nicht hatte geklärt werden können, ob der jeweils erst nach Übergabe des Fahrzeugs eingetretene Motor- bzw. Turboladerschaden seinerseits auf einen Mangel oder auf eine andere Ursache – wie einen zur sofortigen Zerstörung des Motors führenden Fahrfehler des Käufers oder auf gewöhnlichen Verschleiß – zurückzuführen war. „Wenn diese Frage nicht geklärt werden kann“, so Creutzig, „greift auch die Beweislastumkehr nicht“.

17/07 Überführungskosten im Internet

Bei der Vermittlung von Neufahrzeugen über eine Internetplattform sind die Überführungskosten in den Endpreis einzuberechnen. Ein getrennter Ausweis ist wettbewerbswidrig. Dies hat das OLG Schleswig-Holstein am 23.01.2007 – 6 U 65/06 – entschieden. Es ist also bei Nutzung von solchen Plattformen, wie z.B. mobile.de oder autoscout24.de zu beachten. Sternchenhinweise mit z.B. „zzgl. 630 EUR Überführungskosten“ sind unzulässig.

Außerhalb der Bewerbung von Fahrzeugen über Internetbörsen, also z.B. in Zeitungen, bleibt es mit der derzeitigen Rechtsprechung bei dem Grundsatz, dass der Sternchenhinweis mit Überführungskosten dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn diese konkret beziffert angegeben und nicht in den Endpreis einberechnet werden. Unzulässig ist jedoch der Hinweis auf Überführungskosten, wenn sie nicht konkret der Höhe nach angegeben sind.

18/07 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

§ 15 b der Gewerbeordnung in der neuen Fassung verpflichtet gewisse Gewerbetreibende, bestimmte neue Angaben zu machen: Sie müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und auch ihre ladungsfähige Anschrift angeben. Diese Pflichtangaben müssen also nicht in Werbebriefen oder Werbemails gemacht werden.

Die Regelung gilt seit dem 22.05.2007 für alle diejenigen Gewerbetreibenden, die als Einzelfirma geführt werden und nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Das Gesetz schreibt die Angabe der ladungsfähigen Anschrift „nur“ auf den „Geschäftsbriefen“ vor. Es wird allerdings empfohlen, sie – zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Mails) anzugeben.

19/07 Ablösung der Steuernummern durch Identifikationsnummern

Die bisherigen Steuernummern werden nach und nach durch einheitliche Identifikationsmerkmale ersetzt. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer und wirtschaftlich tätige natürliche Personen und Unternehmen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Diese neuen Identifikationsnummern werden zentral vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwaltet, so dass die bisherige örtliche Zuständigkeit der Finanzämter entfallen wird.

- A. Die Erteilung der Identifikationsnummer für natürliche Personen hat seit dem 01.07.2007 begonnen. Die Meldebehörden übermitteln dem BZSt alle relevanten Daten. Zum Jahreswechsel 2007/2008 soll allen steuerpflichtigen natürlichen Personen die neue Identifikationsnummer mitgeteilt worden sein. Mit der Erteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist nicht vor 2009 zu rechnen.
- B. Die bislang verschiedenen Steuernummern werden dabei zu einer einheitlichen Identifikationsnummer zusammengefasst, die dann für jeden Steuerpflichtigen lebenslange Gültigkeit behalten sollen.

Nach dem neuen § 139 AO wird jedem Steuerpflichtigen durch das BZSt ein einheitliches Identifikationsmerkmal erteilt. Die Identifikationsnummern ersetzen die bisherigen Steuernummern einschließlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Sie gelten auch nach Wechsel der Zuständigkeit eines Finanzamtes – z.B. nach einem Umzug in einen anderen Finanzamtsbezirk – weiter. Da sie jeweils nur einmal vergeben werden, kann es zukünftig nicht mehr zu Überschneidungen kommen.

- C. Nachfolgend werden kurz die im Rahmen der jeweiligen Identifikationsnummer gespeicherten Daten für die einzelnen Rechtspersönlichkeiten dargestellt:
 - I. Identifikationsnummer für natürliche Personen

Die Identifikationsnummer wird jeder natürlichen Person vom BZSt erteilt (§§ 139 a, 139 b AO). Jede natürliche Person, auch wenn sie zunächst nur möglicherweise steuerpflichtig ist, erhält jeweils nur eine Identifikationsnummer, die lebenslang ihre Gültigkeit behält, also so lange, wie die natürliche Person potentiell steuerpflichtig sein kann.

Gespeichert werden von natürlichen Personen folgende Daten:

- a. Identifikationsnummer
- b. Wirtschafts-Identifikationsnummer
- c. Familienname
- d. frühere Namen
- e. Vornamen
- f. Doktorgrad
- g. Ordensnamen/Künstlernamen
- h. Tag und Ort der Geburt
- i. Geschlecht

- k. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift
- l. zuständige Behörden
- m. Sterbetag

Diese Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und werden daher nicht an Außenstehende Dritte weitergegeben.

II. Wirtschafts-Identifikationsnummer für wirtschaftlich tätige Steuerpflichtige

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird jedem wirtschaftlich tätigen Steuerpflichtigen vom BZSt erteilt (§§ 138, 139 c AO). Sie erhält der Steuerpflichtige sowohl als natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist als auch als juristische Person (also auch eine solche, die nicht wirtschaftlich tätig ist) sowie als Personenvereinigung (also auch z.B. rein ideelle, nicht wirtschaftlich tätige Vereine (z.B. Berufsverbände)).

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist dabei weit auszulegen. Natürliche Personen können auch mehrere Wirtschafts-Identifikationsnummern erhalten, wenn sie mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

1. Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind

Das BZSt speichert bei natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, folgende Daten:

- a. Wirtschafts-Identifikationsnummer
- b. Identifikationsnummer
- c. Firma (§§ 17 ff HGB) oder Name des Unternehmens
- d. frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens
- e. Rechtsform
- f. Wirtschaftszweignummer
- g. amtlicher Gemeindeschlüssel
- h. Anschrift des Unternehmens, Firmensitz
- i. Handelsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung)
- k. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit
- l. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit
- m. zuständige Finanzbehörden

2. Juristische Personen

Das BZSt speichert bei juristischen Personen:

- a. Wirtschafts-Identifikationsnummer
- b. Identifikationsmerkmale (also Identifikationsnummer und/oder Wirtschafts-Identifikationsnummernummer) der gesetzlichen Vertreter
- c. Firma (§§ 17 ff HGB)
- d. frühere Firmennamen
- e. Rechtsform
- f. Wirtschaftszweignummer

- g. amtlicher Gemeindeschlüssel
- h. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung
- i. Datum des Gründungsaktes
- k. Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung)
- l. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit
- m. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit
- n. Zeitpunkt der Auflösung
- o. Datum der Löschung im Register
- p. verbundene Unternehmen
- q. zuständige Finanzbehörden

3. Personenvereinigungen

Bei Personenvereinigungen sind geringfügig andere Daten zu speichern. Nachfolgend werden nur die zu juristischen Personen unterschiedlichen Daten genannt, die bei Personenvereinigungen zusätzlich oder in anderer Weise gespeichert werden.

- a. Identifikationsmerkmale (also Identifikationsnummer und/oder Wirtschafts-Identifikationsnummernummer der Beteiligten (Gesellschafter))
- b. Firma (§§ 17 ff HGB) oder Name der Personenvereinigung
- c. frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigungen
- d. Datum des Gesellschaftsvertrages
- e. Handels- oder Partnerschaftsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung)

D. Sonstige Einzelheiten

Die im Rahmen der Identifikationsnummer gespeicherten Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und stehen damit anders als die im Unternehmensregister gespeicherten Daten Dritten nicht zur Verfügung.

Die Anforderung zur Erteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer erfolgt in der Regel durch das zuständige Finanzamt. Der Steuerpflichtige hat also weder einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, noch hat er Einfluss darauf, dass ihm überhaupt eine solche Nummer erteilt wird. So kann er z.B. nicht die Erteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer verlangen.

Allerdings ist der Steuerpflichtige über die Erteilung einer oder mehrerer Identifikationsmerkmale (Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer) zu informieren. Wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer einem Steuerpflichtigen erteilt, und wurde der Steuerpflichtige hierüber informiert, so muss er zukünftig – anstatt der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – diese Nummer in seiner Rechnung nach den Anforderungen des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG und nach dem TDG im Impressum auf seiner Internetseite angeben.

Für besondere Steuerarten (z.B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer etc.) werden neben der Identifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer auch weiterhin eigene Steuernummern vergeben.